OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-605227/2/Py/PP

Datum:
Linz, 14. Juni 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Panny über die Beschwerde des M A, unbekannter Aufenthalt, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 28. April 2022, GZ: BHGM/921070116427/21, betreffend Verwaltungsübertretungen nach dem Führerscheingesetz (FSG), dem Kraftfahrgesetz (KFG) sowie der Straßenverkehrsordnung (StVO)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren in Höhe von 6.492 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden (in der Folge: belangte Behörde) vom 28. April 2022, GZ: BHGM/921070116427/21, wurden dem Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) Verwaltungsübertretungen nach § 37 Abs. 1 iVm § 1 Abs. 3 FSG in einundzwanzig Fällen, Verwaltungsübertretungen nach § 102 Abs. 1 iVm § 36 lit. a KFG in vier Fällen sowie eine Verwaltungsübertretung nach § 7 Abs. 5 StVO zur Last gelegt und über ihn hinsichtlich der Übertretungen des FSG jeweils Geldstrafen in Höhe von 1.500 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe jeweils 28 Tage, 21 Stunden), hinsichtlich der Übertretungen nach dem KFG jeweils Geldstrafen in Höhe von 220 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe jeweils 1 Tag, 20 Stunden) sowie hinsichtlich der Verwaltungsübertretung nach § 7 Abs. 5 StVO gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO eine Geldstrafe in Höhe von 80 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 1 Tag, 13 Stunden) verhängt. Gleichzeitig wurde ein Verfahrenskostenbeitrag in Höhe von 3.248 Euro vorgeschrieben.

Im angefochtenen Straferkenntnis wird dem Bf jeweils unter konkreter Angabe der Tatzeit, des Tatortes sowie des verwendeten Fahrzeuges hinsichtlich der Verwaltungsübertretungen nach dem FSG zur Last gelegt, er habe das jeweils angeführte Kfz auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr gelenkt, obwohl er nicht im Besitz einer von der Behörde erteilten gültigen Lenkberechtigung war (Spruchpunkte 1. – 3., 5. – 12., 14., 16., 18. – 22., 24. – 26.). Hinsichtlich der Übertretungen des KFG wurde dem Bf zur Last gelegt, er habe zu den jeweils konkret angeführten Tatzeiten an den konkret angeführten Orten ein näher beschriebenes Kfz gelenkt, obwohl dieses nicht zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassen war (Spruchpunkte 4., 13., 15. und 17.). Hinsichtlich der Verwaltungsübertretung nach der StVO wurde dem Bf in Spruchpunkt 23. zur Last gelegt, er habe am 21. Juni 2021, 23:35 Uhr, bis 21. Juni 2021, 23:37 Uhr, den Pkw Citroen C 4 Picasso mit dem Kennzeichen X in 4820 Bad Ischl, X, von X gegen die Einbahn nach Y entgegen der durch das Hinweiszeichen nach § 53 Abs. 1 Z 10 StVO angezeigten Fahrtrichtung gefahren.

2. In der dagegen rechtzeitig vom Bf eingebrachten Beschwerde wendet sich dieser gegen die verhängten Strafhöhen und bringt zusammengefasst vor, dass es sich dabei um die Höchststrafe handle und eine erhebliche Minderung zu gewähren sei. Zudem liege kein Gerichtsbeschluss vor, der die Behörde bei den vorgeworfenen Tatbeständen zu einer Überwachung veranlasst habe. Außerdem seien die Tatvorwürfe zu den Spruchpunkten 16. und 17. doppelt vorgeworfen worden, wodurch die Ungenauigkeit des Vorgehens der Behörde hervortrete.

3. Mit Schreiben vom 1. Juni 2022 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt bezughabenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Ober-

österreich vor. Dieses ist gemäß § 2 VwGVG zur Entscheidung durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht. Da aus dem Behördenakt der entscheidungswesentliche Sachverhalt zweifelsfrei hervorgeht und zudem von keiner Partei ein Antrag gestellt wurde, konnte von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden.

4.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem Sachverhalt aus:

Der Bf wurde im Zuge kriminalpolizeilicher Observierungen durch Sicherheitsbeamte in der Zeit vom 21. April 2021 bis 24. Juni 2021 an verschiedenen Tatorten beim Lenken konkret angeführter Pkw beobachtet, obwohl er nicht im Besitz einer von der Behörde erteilten gültigen Lenkberechtigung war. Des Weiteren lenkte er im Zuge dessen konkret angeführte Fahrzeuge, obwohl diese nicht zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassen waren. Des Weiteren lenkte er ein konkret angeführtes Fahrzeug an einem konkret angeführten Ort zu einer konkret angeführten Tatzeit gegen die durch Hinweiszeichen nach § 53 Abs. 1 Z 10 StVO angezeigte Fahrtrichtung.

4.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem Akteninhalt, insbesondere der Anzeige der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 19. September 2021, die auf den dokumentierten Wahrnehmungen der den Bf observierenden Beamten fußt. Seitens des erkennenden Gerichtes bestehen keine Zweifel an der Richtigkeit dieser Aufzeichnungen und können diese daher dem gegenständlichen Sachverhalt zugrunde gelegt werden.

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

5.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Führerscheingesetzes (FSG), BGBl. I Nr. 1220/1997 idF BGBl. I Nr. 74/2015, lauten:

„§ 1
Geltungsbereich

[...]
(3) Das Lenken eines Kraftfahrzeuges und das Ziehen eines Anhängers ist, ausgenommen in den Fällen des Abs. 5, nur zulässig mit einer von der Behörde erteilten gültigen Lenkberechtigung für die Klasse (§ 2), in die das Kraftfahrzeug fällt. Das Lenken von Feuerwehrfahrzeugen gemäß § 2 Abs. 1 Z 28 KFG 1967 ist jedoch außerdem mit einer Lenkberechtigung für die Klasse B in Verbindung mit einem Feuerwehrführerschein (§ 32a) zulässig. Weiters ist das Ziehen von anderen als leichten Anhängern, die gemäß § 2 Abs. 1 Z 28 KFG 1967 Feuerwehrfahrzeuge sind, mit Zugfahrzeugen für die Klassen C(C1) oder

D(D1) zulässig, wenn der Besitzer einer Lenkberechtigung für die Klasse BE einen Feuerwehrführerschein (§ 32a) besitzt. Feuerwehrfahrzeuge sowie Rettungs- und Krankentransportfahrzeuge gesetzlich anerkannter Rettungsorganisationen mit einer höchstzulässigen Gesamtmasse bis 5 500 kg dürfen überdies mit einer Lenkberechtigung für die Klasse B gelenkt werden, wenn der Lenker

1. nicht mehr in der Probezeit ist,
2. eine interne theoretische und praktische Ausbildung sowie eine interne theoretische und praktische Fahrprüfung erfolgreich abgelegt hat und
3. im Besitz einer Bestätigung des Landesfeuerwehrkommandanten oder der Rettungsorganisation ist, dass er zum Lenken dieser Fahrzeuge besonders geeignet ist.

In diesem Fall darf jedenfalls ein leichter Anhänger gezogen werden. Ein anderer als leichter Anhänger darf gezogen werden, sofern die höchste zulässige Gesamtmasse der Fahrzeugkombination 5500 kg nicht übersteigt. Besitzt der Inhaber der Bestätigung nach Z 3 auch die Klasse BE, darf mit einem Zugfahrzeug mit einer höchstzulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 5 500 kg ein Anhänger mit einer höchstzulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 3 500 kg gezogen werden. Fahrzeuge des öffentlichen Sicherheitsdienstes mit einer höchstzulässigen Gesamtmasse bis 5 500 kg dürfen überdies mit einer Lenkberechtigung für die Klasse B gelenkt werden, wenn dies in der besonderen Art und Aufgabenstellung der zu lenkenden Fahrzeuge begründet ist und wenn der Lenker zusätzlich im Besitz einer Bestätigung des Bundesministeriums für Inneres ist, dass er zum Lenken dieser Fahrzeuge besonders geeignet ist.
[...]

§ 37
Strafausmaß

(1) Wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist, sofern in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, mit einer Geldstrafe von 36 Euro bis zu 2 180 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen nach diesem Bundesgesetz, die einen bestimmten Alkoholgrenzwert zum Lenken oder Inbetriebnehmen von Kraftfahrzeugen festlegen, sind unbeschadet des Abs. 3 Z 3 jedoch nur dann zu bestrafen, wenn keine Übertretung der StVO 1960 oder des § 37a vorliegt. Dies gilt auch für Zuwiderhandlungen, die auf dem Wege von einer österreichischen Grenzabfertigungsstelle, die auf ausländischem Gebiet liegt, zur Staatsgrenze begangen werden. Auch der Versuch einer solchen Zuwiderhandlung ist strafbar.“

Die maßgeblichen Bestimmungen des Kraftfahrgesetzes (KFG), BGBl. Nr. 267/1967 idF BGBl. I Nr. 134/2020, lauten wie folgt:

„§ 36
Allgemeines

Kraftfahrzeuge und Anhänger außer Anhängern, die mit Motorfahrrädern gezogen werden, dürfen unbeschadet der Bestimmungen der §§ 82, 83 und 104 Abs. 7 über die Verwendung von Kraftfahrzeugen und Anhängern mit ausländischem Kennzeichen und von nicht

zugelassenen Anhängern auf Straßen mit öffentlichem Verkehr nur verwendet werden, wenn

a) sie zum Verkehr zugelassen sind (§§ 37 bis 39) oder mit ihnen behördlich bewilligte Probe- oder Überstellungsfahrten (§§ 45 und 46) durchgeführt werden,
[...]

§ 102
Pflichten des Kraftfahrzeuglenkers

(1) Der Kraftfahrzeuglenker darf ein Kraftfahrzeug erst in Betrieb nehmen, wenn er sich, soweit dies zumutbar ist, davon überzeugt hat, dass das von ihm zu lenkende Kraftfahrzeug und ein mit diesem zu ziehender Anhänger sowie deren Beladung den hiefür in Betracht kommenden Vorschriften entsprechen; die Überprüfung der Wirksamkeit der Vorrichtungen zum Abgeben von akustischen Warnzeichen darf jedoch nur erfolgen, sofern nicht ein Verbot gemäß § 43 Abs. 2 lit. a StVO 1960 besteht. Berufskraftfahrer haben bei Lastkraftwagen, Sattelzugfahrzeugen, Omnibussen oder Anhängern unverzüglich den Zulassungsbesitzer nachweisbar zu verständigen, wenn das Fahrzeug diesen Vorschriften nicht entspricht.
[...]

§ 134
Strafbestimmungen

(1) Wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen, den Artikeln 5 bis 9 und 10 Abs. 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006, der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 oder den Artikeln 5 bis 8 und 10 des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR), BGBl. Nr. 518/1975 in der Fassung BGBl. Nr. 203/1993, zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 5 000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Bei der Einbringung von Fahrzeugen in das Bundesgebiet sind solche Zuwiderhandlungen auch strafbar, wenn sie auf dem Wege von einer österreichischen Grenzabfertigungsstelle, die auf ausländischem Gebiet liegt, zur Staatsgrenze begangen werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits einmal bestraft, so kann an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen verhängt werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits zweimal bestraft, so können die Geldstrafe und die Freiheitsstrafe auch nebeneinander verhängt werden. Die Verhängung einer Freiheitsstrafe ist in diesen Fällen aber nur zulässig, wenn es ihrer bedarf, um den Täter von weiteren Verwaltungsübertretungen der gleichen Art abzuhalten. Auch der Versuch einer solchen Zuwiderhandlung ist strafbar.“

Die maßgeblichen Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO), BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 39/2013, lauten wie folgt:

„§ 7
Allgemeine Fahrordnung

[...]
(5) Einbahnstraßen dürfen nur in der durch das Hinweiszeichen nach § 53 Abs. 1 Z 10 angezeigten Fahrtrichtung befahren werden. Dies gilt nicht für bestimmte Gruppen von Straßenbenützern, die hievon durch Verordnung ausgenommen werden, und für Radfahrer in solchen Einbahnstraßen, die zugleich Wohnstraßen im Sinne des § 76b sind. Außer in Wohnstraßen sind in diesen Fällen Leit- oder Sperrlinien zur Trennung der entgegen der Einbahnstraße fahrenden Verkehrsteilnehmer vom übrigen Fahrzeugverkehr anzubringen, sofern die Sicherheit oder die Flüssigkeit des Verkehrs dies erfordern.
[...]

§ 99
Strafbestimmungen

(3) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen,
a) wer als Lenker eines Fahrzeuges, als Fußgänger, als Reiter oder als Treiber oder Führer von Vieh gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist,
[...]“

5.2. Der Bf wendet sich in seiner Beschwerde zunächst gegen die von der belangten Behörde verwendeten und dem vorgeworfenen Sachverhalt zugrunde gelegten Beweismittel, nämlich den zur Anzeige gebrachten Beobachtungen von Frühjahr 2021 bis Sommer 2021, die aufgrund richterlicher Anordnung aus einer Observierung des Bf durch das Landeskriminalamt hervortreten und in Observierungsberichten festgehalten wurden.

Nach den im Sinn der §§ 46 AVG, 17 VwGVG auch für das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht maßgebenden Grundsatz der Unbeschränktheit der Beweismittel kommt alles als Beweismittel in Betracht, was zur Feststellung des maßgebenden Sachverhalts geeignet und nach Lage des einzelnen Falls zweckdienlich ist (vgl. VwGH 28.02.2022, Ra 2021/09/0251 u.a.). In diesem Sinn durfte die belangte Behörde, wie auch das Verwaltungsgericht, die Ergebnisse der – richterlich angeordneten – kriminalpolizeilichen Observierung des Bf durch die Beamten an den Tatorten bei seiner Entscheidung verwerten (vgl. dazu auch VwGH 23.11.2017, Ra 2017/22/0081).

Auch das Vorbringen des Bf, im angefochtenen Straferkenntnis sei ihm ein Tatbestand doppelt vorgeworfen worden, führt die Beschwerde nicht zum Erfolg. Bei der Beurteilung der Frage, ob "dieselbe Sache" iSd Art. 4 7. ZP MRK vorliegt, ist allein auf die Fakten abzustellen und hat die rechtliche Qualifikation derselben außer Betracht zu bleiben (vgl. EGMR E 10.02.2009, 14939/03 (Sergey Zolotukhin); E 16.06.2009, 13079/0325 (Ruotsalainen); E 25.06.2009, 55759/07 (Maresti); E 14.01.2010, 2376/03 (Tsonyo Tsonev); E 18.10.2011 (Tomasovi'c)). Unzulässig ist eine neuerliche Strafverfolgung dann, wenn sie sich auf denselben

oder zumindest im Wesentlichen denselben Sachverhalt bezieht (vgl. VwGH 25.03.2010, 2008/09/0203). Bei seinem Vorbringen übersieht der Bf daher, dass die von ihm angeführten Spruchpunkte jeweils unterschiedliche Sachverhalte, nämlich einerseits das Lenken eines Kfz auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr ohne einer von der Behörde erteilten gültigen Lenkberechtigung nach dem FSG und andererseits das Lenken eines nicht zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassenen Fahrzeuges und somit eine Übertretung des KFG beinhalten. Nach dem in § 22 Abs. 2 VStG einfachgesetzlich verankerten Kumulationsprinzip sind mehrere Strafen nebeneinander zu verhängen, wenn eine Tat unter mehrere einander nicht ausschließende Strafdrohungen fällt (vgl. VwGH 29.03.2021, Ra 2020/02/0298).

Die dem Bf zur Last gelegten Verwaltungsübertretungen sind daher in objektiver Hinsicht als erfüllt zu werten.

6. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (Ungehorsamsdelikt).

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Bf initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringung von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die "Glaubhaftmachung" nicht.

Es ist daher zu prüfen, ob sich der Bf entsprechend sorgfältig verhalten hat, um glaubhaft machen zu können, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Es traten im Rahmen des Verfahrens keine Sachverhaltselemente hervor, die Zweifel am Verschulden des Bf am Zustandekommen der ihm vorgeworfenen Verwaltungsübertretungen aufkommen lassen. Diese sind ihm daher auch in subjektiver Hinsicht zuzurechnen.

7. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung der Entscheidung so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Seitens der behördlichen Strafzumessung ist anzumerken, dass entgegen den Ausführungen des Bf die heranzuziehenden Strafnormen einen möglichen Strafrahmen von bis zu 2.180 Euro (§ 37 Abs. 1 FSG), 5.000 Euro (§ 134 Abs. 1 KFG) bzw. 726 Euro (§ 99 Abs. 3 StVO) vorsehen. Im Hinblick auf die vorliegenden Verwaltungsstrafvormerkungen ist daher die von der belangten Behörde jeweils verhängte Strafhöhe nicht als überhöht anzusehen, zumal strafmildernde Umstände nicht hervorgetreten sind und die vom Bf gesetzten Verwaltungsübertretungen, nämlich das Lenken eines Kfz ohne gültige Lenkberechtigung sowie die Verwendung eines nicht zum Verkehr zugelassenen Kfz auf Straßen mit öffentlichem Verkehr mit einem hohen Unrechtsgehalt behaftet sind.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

II. Da der Beschwerde keine Folge gegeben werden konnte war gemäß § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG ein Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren in Höhe von 20 % der verhängten Geldstrafen vorzuschreiben.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des

Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse

noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Panny